



## Antrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Florian Ritter, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Kathi Petersen, Ruth Müller SPD**

**Erstattung der Kosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt für Studierende der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern bzw. für Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung an der Bayerischen Justizakademie zum Standort des Fachbereichs der Hochschule bzw. zur Justizakademie bei auswärtiger Unterbringung der Studierenden bzw. der Bewerberinnen und Bewerber**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern Fachbereich Rechtspflege und Fachbereich Finanzwesen, die aus Kapazitätsgründen nicht direkt am Standort Starnberg (Fachbereich Rechtspflege) oder am Standort Herrsching am Ammersee (Fachbereich Finanzwesen), sondern auswärts in Ferienwohnungen o. ä. untergebracht sind, und auch den Studierenden an den anderen Fachbereichen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die nicht direkt an den Standorten (Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Standort Hof; Fachbereich Polizei, Standort Fürstenfeldbruck, Sulzbach-Rosenberg; Fachbereich Sozialverwaltung, Standort Wasserburg am Inn; Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, Fachbereich München), sondern standortauswärts untergebracht sind, die täglichen Fahrten vom auswärtigen Ort der Unterbringung zum Standort des Fachbereichs und zurück (wieder) erstattet werden können.

Gleiches gilt für die Anwärterinnen und Anwärter an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz. Auch diesen sind bei auswärtiger Unterbringung die täglichen Fahrten vom Ort der auswärtigen Unterbringung nach Pegnitz zur Justizakademie und zurück zu erstatten.

## Begründung:

Bisher wurden die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt, die Studierenden am Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) anfallen, wenn sie nicht am Standort der HföD in Starnberg untergebracht sind sondern auswärts in einer Ferienwohnung o. ä., den Studierenden erstattet. Diese langjährige Praxis der Abrechnung der Fahrtkosten wurde nunmehr beendet. Bei den Fahrten zum Lehrgangsort, also zum Standort der HföD, handelt es sich um Fahrten zum Dienstort, da der Lehrgangsort für die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung bzw. des Lehrgangs zum Dienstort wird. Daher sind Fahrten, die anfallen, weil Anwärter oder Anwärterinnen nicht direkt in Wohnheimen o. ä. an der HföD, sondern auswärts in Ferienwohnungen o. ä. unentgeltlich untergebracht sind, nach § 8 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTVG) nicht erstattungsfähig. Mangels gesetzlicher Grundlage scheidet auch eine Erstattung nach Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) aus.

Der Wegfall der Fahrtkostenerstattung betrifft insbesondere die Studierenden an der HföD am Fachbereich Rechtspflege am Standort Starnberg, aber auch die Studierenden an der HföD am Fachbereich Finanzwesen am Standort Herrsching am Ammersee. Die Studierenden an der HföD am Fachbereich Rechtspflege sind teilweise bis zu 35 Kilometer von Starnberg entfernt in Ferienwohnungen untergebracht.

Die Studierenden am Fachbereich Rechtspflege der HföD, die zum 02.10.2017 mit ihrer Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in den Fachrichtungen Rechtspflege und Justizvollzug begonnen haben, wurden wie die Studierenden in den Studiengängen Diplom-Finanzwirt FH (Steuer) und Diplom-Verwaltungswirt FH (Staatsfinanz) am Fachbereich Finanzwesen der HföD über diesen Umstand nach Beginn ihres jeweiligen Studiums auch erst informiert.

Die aktuell hohen Einstellungszahlen, die dazu führen, dass nicht jeder oder jede Studierende am Standort des Fachbereichs der HföD und nicht jeder Bewerber, jeder Bewerberin zur Ausbildung an der Justizakademie in Pegnitz untergebracht werden kann, sondern mit einer Ferienwohnung o. ä. auswärts Vorlieb nehmen muss, sind zwar erfreulich, die auswärtige Unterbringung, auch wenn sie unentgeltlich ist, ist für die Studierenden und die Bewerber, Bewerberinnen jedoch auch mit Nachteilen verbunden. Zu den täglichen Hin- und Rückfahrten zum HföD-Fachbereichs-

standort bzw. zur Bayerischen Justizakademie kommt die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft mit anderen Studierenden bzw. Bewerbern, Bewerberinnen hinzu, vielfach sind auch die Studien- bzw. Ausbildungsbedingungen erschwert.

Da die Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst eine wichtige Voraussetzung für eine funktionierende öffentliche Verwaltung ist, sollte mit der Unterstützung von auswärts untergebrachten Studierenden an den

HföD-Fachbereichsstandorten bzw. von außerhalb von Pegnitz untergebrachten Bewerberinnen und Bewerbern zur Ausbildung an der Bayerischen Justizakademie ein positives Zeichen gesetzt werden. Die Nichterstattungsfähigkeit der täglichen Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Ausbildungsstandort ist keine gute Werbung für die weitere Nachwuchsgewinnung.